

Checkliste Abfall 3

- gültig bis 30.06.2011 -

Transport von gebrauchten Lithium-Zellen und -Batterien mit höchstens 500 g Bruttogewicht je Zelle/Batterie nach Verpackungsanweisung P903a des ADR 2009 mit mehr als 333 kg Bruttogewicht je Beförderungseinheit (= kennzeichnungspflichtiger ADR-Transport) in Versandstücken mit maximal 30 kg brutto

Hinweis: Hier muss jede Batterie gegen Kurzschluss gesichert sein. Wild zusammengesammelte Batteriemischungen sind nicht möglich.

A : Voraussetzungen gemäß SV 230 (Absenderpflichten)

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
1	Entspricht jede Zelle oder Batterie einem Typ, für den nachgewiesen wurde, dass er die Anforderungen aller Prüfungen des Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 38.3 erfüllt? Übergangsfrist: Vor dem 1. Juli 2003 gebaute Lithiumzellen oder -batterien, die in Übereinstimmung mit den bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Vorschriften, nicht jedoch in Übereinstimmung mit den ab 1. Januar 2003 geltenden Vorschriften geprüft wurden, sowie Geräte, die solche Lithiumzellen oder -batterien enthalten, dürfen bis zum 30. Juni 2013 weiter befördert werden. Quelle ADR: 3.3 Sondervorschrift 230 a), Übergangsfrist in 1.6.1.10			
2	Sind alle Zellen und Batterien mit einer Schutzeinrichtung gegen inneren Überdruck versehen oder so ausgelegt, dass ein Gewaltbruch unter normalen Beförderungsbedingungen verhindert wird? Quelle ADR: 3.3 Sondervorschrift 230 b)			
3	Sind alle Zellen und Batterien mit einer wirksamen Vorrichtung zur Verhinderung äußerer Kurzschlüsse ausgerüstet? Quelle ADR: 3.3 Sondervorschrift 230 c)			
4	Sind alle Batterien mit mehreren Zellen oder mit Zellen in Parallelschaltung mit wirksamen Einrichtungen ausgerüstet, die einen gefährlichen Rückstrom verhindern (z. B. Dioden, Sicherungen usw.)? Quelle ADR: 3.3 Sondervorschrift 230 d)			

B: Verpacken gemäß Verpackungsvorschrift 903a

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
5	Ist sichergestellt, dass die Versandstücke nicht schwerer als 30 kg brutto sind? Quelle ADR: 4.1.4 Verpackungsanweisung 903 a			
6	Sind die Zellen und Batterien so verpackt und festgelegt, dass jede Kurzschlussgefahr vermieden wird? ADR: 4.1.4 Verpackungsanweisung 903 a			
7	Erfüllen die Verpackungen die folgenden allgemeinen Verpackungsanforderung - gute Qualität - ausreichende Stärke, um den Transportbeanspruchungen standzuhalten - so hergestellt und verschlossen, dass Austreten des Inhalts aufgrund von Vibrationen, Temperaturwechsel, Feuchtigkeits- oder Druckänderungen vermieden wird - Verschluss gemäß den Herstellerangaben - keine gefährlichen Füllgutreste an der Außenseite Quelle ADR: 4.1.4 Verpackungsanweisung P903a, 4.1.1.1			
8	Ist der Werkstoff der Verpackung einschließlich der Verschlüsse und aller Teile, die mit dem Gefahrgut in Berührung kommen, verträglich mit dem Füllgut? Quelle ADR: 4.1.4 Verpackungsanweisung P903a, 4.1.1.2, 4.1.1.19			

C: Kennzeichnung der Packstücke (Verpackerpflichten)

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
9	Wurden die Versandstücke mit der Aufschrift „UN 3090“ bzw. „UN 3480“ versehen? Quelle ADR: 5.2.1			
10	Wurden die Versandstücke mit dem Gefahrzettel Nr. 9 versehen und entspricht dieser dem abgebildeten Muster?  Quelle ADR: 5.2.2 und 3.2 Tabelle A, Spalte 5			
11	Sind die Gefahrzettel mindestens 100 x 100 mm groß? (kleinere Abmessungen sind bei kleinen Versandstücken zulässig) Quelle ADR: 5.2.2.1.1			
12	Sind die Gefahrzettel auf einem kontrastierenden Hintergrund angebracht oder haben sie alternativ eine gestrichelte oder durchgezogene äußere Begrenzungslinie? Quelle ADR: 5.2.2.1.1			
13	Wurde bei Verwendung einer Umverpackung diese mit den gleichen Aufschriften und Kennzeichen versehen (UN-Nummer und Gefahrzettel Nr. 9) und wurde die Aufschrift „Umverpackung“ angebracht? Quelle ADR: 5.1.2.1			

D: Beförderungspapier (Absenderpflichten)

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
14	<p>Wurde ein Beförderungspapier mit folgenden Angaben erstellt?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abfall - UN-Nummer mit Buchstaben „UN“ vorangestellt - Bezeichnung - Gefahrzettelmuster - Verpackungsgruppe - Tunnelbeschränkungscode - Anzahl und Beschreibung der Versandstücke - Menge - Absender - Empfänger <p>Beispiel: Abfall, UN 3090 Lithium-Metall-Batterien, 9, II, (E) Abfall, UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien, 9, II, (E) 4 Kisten aus Kunststoff 350 kg Absender: XYZ GmbH ABC-Ring 4 81829 München Empfänger: Ingenieurbüro Werny Sperberstr. 50e 81827 München</p> <p>Quelle ADR: 5.4.1</p>			

E: Verladung / Übergabe der Packstücke (Verladerpflichten)

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
15	Wurde bei dem Fahrzeug eine Eingangskontrolle durchgeführt (siehe separate Checkliste F „Eingangskontrolle Fahrzeug“) und ist sichergestellt, dass keine Beschädigungen vorliegen, welche die Unversehrtheit des Fahrzeugs beeinträchtigen? <small>Quelle ADR: 7.5.1.1</small>			
16	War das Fahrzeug mängelfrei, so dass das Gefahrgut verladen werden konnte? <small>Quelle ADR: 7.5.1.2</small>			
17	Ist die Verpackung unbeschädigt? <small>Quelle ADR: 1.4.3.1.1. b)</small>			
18	Wurde der Fahrzeugführer auf das gefährliche Gut mit folgenden Angaben hingewiesen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ UN-Nummer ▪ Bezeichnung des Gutes ▪ Nummern aller Gefahrzettel ▪ Verpackungsgruppe Hinweis: z.B. durch Unterschrift auf Beförderungspapier nachweisen. <small>Quelle ADR: 5.4.1.1.1 a) bis d) und k)</small>			
19	Ist sichergestellt, dass Versandstücke nur dann gestapelt werden, wenn diese auch dafür zugelassen sind? <small>Quelle ADR: 7.5.7.2</small>			
20	Ist sichergestellt, dass Versandstücke während des Be- und Entladens gegen Beschädigungen geschützt sind? <small>Quelle ADR: 7.5.7.3</small>			
21	Wurde das Rauchverbot bei Ladetätigkeiten beachtet? <small>Quelle ADR: 7.5.9, 8.3.5</small>			
22	Wurden Verpackungen aus nässeempfindlichen Werkstoffen (Pappe, Textil) in gedeckte oder bedeckte Fahrzeugen verladen? <small>Quelle ADR: 7.2.2</small>			
23	Wurden die Vorschriften über das Verbot von Feuer und offenem Licht bei Ladearbeiten in der Nähe von Fahrzeugen oder Containern und in den Fahrzeugen oder Containern beachtet? <small>Quelle ADR: entfällt, gilt nur für innerstaatliche Beförderungen</small>			
24	Wurde die Ladung ausreichend und korrekt gesichert? <small>Quelle ADR: 7.5.7.1</small>			
25	Wurden die Zusammenladeverbote beachtet? Hinweis: nur relevant beim gleichzeitigen Transport von Stoffen der Klasse 1 – Explosivstoffe bzw. von Stoffen mit Gefahrzettel Nr. 1 <small>Quelle: ADR 7.5.2</small>			

Ist einer der Punkte mit „NEIN“ beantwortet, darf die Beförderung NICHT durchgeführt werden!

Ort	Name und Unterschrift des Kontrollierenden
-----	--